

Bilaterale I: Ausdehnung der Personenfreizügigkeit

Schrittweise und kontrollierte Öffnung des Arbeitsmarktes

13. September 2004 Nummer 33/1 5. Jahrgang

dossierpolitik

Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die neuen EU-Mitgliedstaaten

Am 1. Juni 2002 sind die bilateralen sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU in Kraft getreten. Bisherige Erfahrungen mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen zeigen, dass befürchtete Migrationsströme aus der EU in die Schweiz ausgeblieben sind. Mit dem Beitritt zehn neuer mittel- und osteuropäischer Staaten in die EU musste die Schweiz über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens neue Verhandlungen führen. Das Ergebnis ist für die Schweiz sehr zufriedenstellend. Die Ausdehnung der Personenfreizügigkeit erfolgt schrittweise und nach einem separaten Übergangsregime. Die Wirtschaft setzt sich für dieses Abkommen ein und lehnt ein allfälliges Referendum vehement ab. Eine Ablehnung des Abkommens würde den Bilateralismus insgesamt gefährden und könnte dem vertraglichen Fundament mit der EU die Grundlage entziehen.

Vor etwa zwei Jahren sind die bilateralen sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU in Kraft getreten. Das Personenfreizügigkeitsabkommen bildet das Kernstück der bilateralen Abkommen. Von ihm gehen die stärksten wirtschaftlichen und arbeitsmarktlichen Auswirkungen aus.

Die Europäische Union hat im Jahr 2002 beschlossen, die zehn mittel- und osteuropäischen Staaten Polen, Ungarn, Tschechien, Slowenien, Slowakei, Estland, Litauen, Lettland, Zypern und Malta als neue Mitglieder aufzunehmen. Seit dem 1. Mai 2004 sind die genannten Staaten Mitglieder der EU.

Anders als die sechs sektoriellen Abkommen, die automatisch auf die neuen EU-Mitgliedstaaten ausgedehnt wurden (Landverkehr, Luftverkehr, Forschung, Landwirtschaft, öffentliches Beschaffungswesen, Technische Handelshemmnisse), ist das Personenfreizügigkeitsabkommen als gemischtes Abkommen konzipiert. Das bedeutet, dass es von der Schweiz mit der EG und den damaligen 15 Mitgliedstaaten am 21. Juni 1999 abgeschlossen wurde. Zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die zehn Beitrittsstaaten waren daher Verhandlungen um ein Zusatzprotokoll zu führen.

Verhandlungsziele wurden erreicht

Die Verhandlungen mit der EU um das Zusatzprotokoll liefen vom 16. Juli 2003 bis zum 7. April 2004 und konnten am 19. Mai 2004 in Brüssel auf politischer Ebene zusammen mit den Bilateralen II erfolgreich abgeschlossen wer-

den. Die Paraphierung fand am 2. Juli 2004 in Montreux statt. Der Zeitpunkt der Unterzeichnung des Zusatzprotokolls ist noch offen. Voraussichtlich wird dies im Oktober dieses Jahres geschehen.

Die Verhandlungen mit der EU hatten zum Ziel, ange-

messene Übergangsfristen bezüglich Zugang zum Arbeitsmarkt zu definieren, um den freien Personenverkehr gegenüber den neuen EU-Mitgliedstaaten auf der Basis der Reziprozität schrittweise und kontrolliert einzuführen. Genau wie in den bisherigen Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens von 1999 sollte der Zugang zum Arbeitsmarkt in Etappen ge-

schehen. Referenzpunkt für die Schweiz war eine Lösung, die gleichwertig ist mit derjenigen, die zwischen den 15 bisherigen und den zehn neuen EU-Mitgliedstaaten in der Beitrittsakte vorgesehen ist.

Schrittweise freier Personenverkehr mit den zehn neuen EU-Ländern

Das Verhandlungsergebnis ist für die Schweiz sehr zufriedenstellend; die Verhandlungsziele wurden im Wesentlichen erreicht.

Der freie Personenverkehr zwischen der Schweiz und den zehn neuen EU-Mitgliedstaaten wird schrittweise und nach einem separaten Übergangsregime eingeführt (siehe Abbildung auf Seite 2). Die Schweiz erhält – analog zur EU-internen Regelung – eine Übergangsperiode bis zum 30. April 2011. In dieser Zeit können arbeitsmarktliche Beschränkungen wie Inländervorrang und Lohnkontrolle auf-

„Die Arbeitgeber sind überzeugt, dass die Schweizer Arbeitnehmenden wegen des Personenfreizügigkeitsabkommens keine Angst um ihren Arbeitsplatz und den Lohn haben müssen. Wer als Gegner der bilateralen Verträge solche Ängste bewusst schürt, handelt der Schweizer Wirtschaft gegenüber verantwortungslos.“

Dr. Rudolf Stämpfli, Präsident des Schweizerischen Arbeitgeberverbands

rechterhalten werden. Gleichzeitig gewährt die Schweiz jährlich steigende Kontingente für Bürger aus den osteuropäischen EU-Staaten (bis maximal 3000 Daueraufenthalter und 29 000 Kurzaufenthalter am Ende der Übergangsfrist). Auch grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer in bestimmten Branchen (Bau, Gebäudereinigung, Sicherheit, Gartenbau) sowie Aufenthaltsbewilligungen unter vier Monaten unterstehen arbeitsmarktlichen Beschränkungen. Diese neuen Regeln gelten erst ab Inkrafttreten des Zusatzprotokolls, womit nicht vor Mitte nächsten Jahres zu rechnen ist. Bis dahin erhalten die neuen EU-Staaten separate, für sie reservierte Kontingente.

Im Jahr 2009 wird das eidgenössische Parlament entscheiden, ob das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU generell weitergeführt wird. Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum unterstehen. Im Falle einer Zustimmung wird der freie Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU vollumfänglich eingeführt – vorbehaltlich der Weiterführung der Übergangsregelung im Rahmen des Zusatzprotokolls und der Anwendung der besonderen Schutzklausel bis 2014.

Würdigung des Zusatzprotokolls

Die EU-Erweiterung ist für die Schweizer Wirtschaft von grosser Bedeutung. Sie profitiert sofort vom Zugang zum erweiterten EU-Binnenmarkt. Diese Etappe erlaubt den privilegierten Zugang zu 75 Millionen potenziellen Kon-

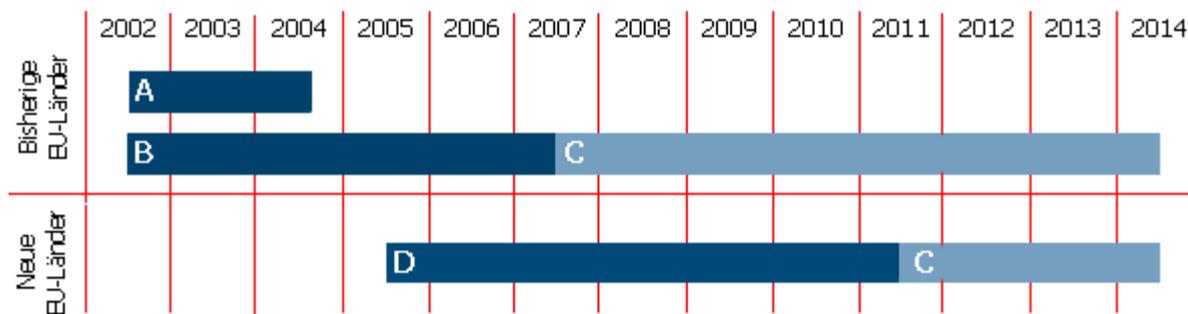
sumenten der mittel- und osteuropäischen Märkte. Das Bruttoinlandprodukt dürfte in der Schweiz um 0,2 bis 0,5 Prozent zunehmen (inkl. Migrationseffekte). Dies entspricht ein bis zwei Milliarden Franken pro Jahr. Der Zugang zu Arbeitskräften aus den neuen EU-Mitgliedstaaten wird erleichtert. Die neuen EU-Mitgliedstaaten verfügen sowohl über ein grosses Potenzial an qualifizierten Arbeitskräften als auch an Hilfskräften.

Die Tatsache, dass die Schweiz bis 2011 alle Beschränkungen auf dem Arbeitsmarkt beibehalten kann, umfasst auch weiterhin eine präventive Lohnkontrolle im Rahmen des Bewilligungsentscheids; der Lohndruck soll dadurch verhindert werden. Ausserdem sind seit 1. Juni 2004 die flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr in Kraft. Diese werden auf die schweizerischen wie auf alle ausländischen Arbeitnehmer angewendet. Sie sollen Lohn- und Sozialdumping verhindern und erbringen einen zusätzlichen Schutz für den Schweizer Arbeitsmarkt.

Im Hinblick auf die EU-Erweiterung setzte der Chef des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements eine Arbeitsgruppe mit den Sozialpartnern ein, um die Notwendigkeit einer Anpassung der flankierenden Massnahmen zu prüfen. Die Vernehmlassung über die Schlussfolgerungen dieser Arbeitsgruppe wurde parallel zum Verfahren über das Zusatzprotokoll eröffnet.

In zahlreichen Wirtschaftsbranchen haben sich die Rekrutierungsprobleme derzeit zwar entschärft. Dies auf-

Übergangsregime zur Einführung der Personenfreizügigkeit



Einführung der Personenfreizügigkeit für die bisherigen 15 EU-Mitgliedstaaten

- A 2 Jahre Inländervorrang, Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen (bis 31. Mai 2004)
- B 5 Jahre Kontingente (bis 31. Mai 2007)
- C Besondere Schutzklausel für die Schweiz bei übermässiger Zunahme der Einwanderung (bis 2014)

Einführung der Personenfreizügigkeit für die neuen EU-Mitgliedstaaten (ohne Malta und Zypern) (wahrscheinlich in der 2. Hälfte 2005)

- D Inländervorrang, Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie Kontingente bis 2011 (voraussichtlich ab Mitte 2005)
- C Besondere Schutzklausel für die Schweiz bei übermässiger Zunahme der Einwanderung (bis 2014)

grund der eher schwachen Konjunktur in der Schweiz und in der EU/EFTA sowie dem erleichterten Zugang zu den Arbeitsmärkten der EU/EFTA-Staaten wegen des Freizügigkeitsabkommens. Es gibt jedoch Branchen, in denen die Arbeitsmarktsituation nach wie vor angespannt bleibt (z.B. Landwirtschaft, Gesundheitswesen, Gastgewerbe). Vor allem Vertreter aus Branchen mit stark saisonalen Schwankungen gehen davon aus, dass auch mit besseren Lohn- und Arbeitsbedingungen und intensiverer Nutzung verschiedener Rekrutierungskanäle ein Nachfrageüberhang bestehen bleibt, der nicht auf dem Arbeitsmarkt der bisherigen 15 EU-Staaten gedeckt werden kann.

EU-Studien und bisherige Erfahrungen lassen darauf schliessen, dass dieser Restbedarf durch die Erschliessung des Arbeitskräftepotenzials in den Beitrittsländern weitgehend gedeckt werden kann. Insbesondere strukturelle Anpassungen in den Beitrittsländern werden für die erwähnten Branchen voraussichtlich Erleichterungen bringen.

Mit einer Masseneinwanderung in die Schweiz ist allerdings nicht zu rechnen, da eine Einreise nur mit einem

konkreten Arbeitsvertrag – für einen unbesetzten Arbeitsplatz – erfolgen kann und der Inländervorrang zur Anwendung kommt. Der Anreiz zur Beschäftigung von Schwarzarbeitern wird dadurch deutlich verringert. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es allerdings noch zu früh, die ganzen Auswirkungen dieses Prozesses abschliessend einschätzen zu können.

Auch für Schweizer Bürgerinnen und Bürger bringt der freie Personenverkehr mit den zehn neuen EU-Ländern Vorteile. Sie haben die Mög-

lichkeit, in diesen Staaten arbeiten und studieren zu können und auf diese Weise internationale Erfahrungen zu sammeln.

„Mit der Ausdehnung der Bilateralen erhalten wir einen besseren Zugang zu den neuen EU-Ländern. Das schnelle Wachstum dort bietet uns gute Chancen. Unsere Marktposition in Europa wird gefestigt und die Arbeitsplätze in der Schweiz gesichert.“

Hans Rudolf Schurter, Präsident des Verwaltungsrats, Schurter Gruppe, Luzern

Fazit

Der 1. Mai 2004 bleibt als ein historisches Ereignis in Erinnerung – die EU-Erweiterung wurde Realität. In quantitativer Hinsicht vollzog die EU den grössten Erweiterungsschritt in ihrer Geschichte – die Bevölkerung wuchs um einen Fünftel, die Fläche um nahezu ein Viertel. Die Integration der mittelosteuropäischen Staaten gilt aber auch als wichtiger Schritt hinsichtlich der endgültigen Überwindung der Teilung Europas. Im Hinblick auf den Zugang zum erweiterten Binnenmarkt und auf die künftige demographische Entwicklung liegt die Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens im wirtschaftlichen und arbeitsmarktlichen Interesse der Schweiz. Im Rahmen der Verhandlungen über die Übergangsfristen im Bereich des Personenverkehrs galt es, eine für die Schweiz wie auch für die EU annehmbare Lösung zu finden. Diese Verhandlungsziele wurden erreicht. Das Verhandlungsergebnis ist für die Schweiz sehr zufriedenstellend.

Die neuen EU-Mitglieder und die Schweiz

Staat	Bevölkerung in Mio.	Staatsbürger in der Schweiz*
Beitrittsstaaten	74,9	18 388
Zypern	0,8	86
Tschechische Rep.	10,3	3 713
Estland	1,4	139
Ungarn	10,2	3 709
Litauen	3,5	374
Lettland	2,4	550
Polen	38,6	4 685
Slowenien	2,0	2 489
Slowakische Rep.	5,4	2 563
Malta	0,4	80
EU-15	377,9	830 486

Quelle: EU, IMES

* Ständige ausländische Wohnbevölkerung 31.12.2003

Beitrag von:

Claudius Schäfer, Rechtsanwalt
IMES Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung

Beurteilung aus Sicht der Wirtschaft

Die Erweiterung der Europäischen Union:

Insgesamt positive Auswirkungen auf die Schweiz

Seit Beginn des Transformationsprozesses und der Annäherung an die EU wurden die mittelosteuropäischen Staaten zunehmend interessante Handelspartner für die Schweizer Wirtschaft und attraktive Zielorte für schweizerische Investitionen: In den letzten zehn Jahren hat der Handel mit den zehn Staaten jährlich um elf Prozent zugenommen. Im Jahr 2002 entfielen mehr als vier Prozent (5,7 Mrd. Franken) der Schweizer Exporte und über zehn Prozent der jährlichen Kapitalexporte (1,48 Mrd. Franken) auf die neuen Mitgliedstaaten. Viele Schweizer Unternehmen sind in diesen Ländern schon seit Jahren mit Erfolg tätig.

Mit dem EU-Beitritt vom 1. Mai 2004 haben die neuen Mitgliedstaaten den gesamten Rechtsbestand der Europäischen Union übernommen. Somit wurden auch die bisherigen bilateralen Abkommen Schweiz-EU auf die neuen Mitglieder ausgedehnt. Dadurch werden im Handel weitere Hindernisse abgebaut und die Rechtssicherheit gestärkt. Dies ermöglicht einen privilegierten Zugang zu den schnell wachsenden osteuropäischen Märkten und erhöht die Absatzchancen für Schweizer Unternehmen. Von der voranschreitenden Integration und dem damit einhergehenden Wirtschaftswachstum wird auch die Schweiz profitieren (man rechnet mit einer Zunahme des Schweizer Bruttoinlandprodukts von 0,2 bis 0,5 Prozent). Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und den neuen Mitgliedstaaten werden sich insgesamt vereinfachen und intensivieren – eine Chance für den Werk- und Arbeitsplatz Schweiz.

Die Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens ist für die Wirtschaft von hoher Relevanz

Für die Ausdehnung des bilateralen Abkommens über die Personenfreizügigkeit musste eine Vertragsanpassung in Form eines Zusatzprotokolls ausgehandelt werden. Die vereinfachte Prozedur bei der Rekrutierung von spezialisierten ausländischen Arbeitskräften, die im Inland nicht gefunden werden können, stellt den Hauptvorteil dieses Abkommens für Schweizer Unternehmen dar. Die Funktionsfähigkeit und Flexibilität des Schweizer Arbeitsmarktes werden verbessert. Ausserdem erhalten Schweizer Unternehmen für ihre in der erweiterten EU tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbesserte Arbeits- und Aufenthaltsbedingungen. Im Gegenzug werden auch Schweizer Bürger leichter im mittelosteuropäischen EU-Raum arbeiten und studieren können.

Wie die bisherigen Erfahrungen mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen zeigen, sind die befürchteten Migra-

tionsströme aus den EU-Mitgliedstaaten in die Schweiz weitgehend ausgeblieben. Die geringe Wanderung von Arbeitskräften dürfte nur einen schwachen langfristigen Druck auf die Löhne ausüben. Dementsprechend wird auch der befürchtete Anstieg der Arbeitslosigkeit ausbleiben, da innerhalb Europas hauptsächlich qualifizierte Arbeitskräfte in anderen Staaten eine Tätigkeit aufnehmen. Die Schweiz konnte mit dem ausgehandelten Zusatzprotokoll erreichen, dass der freie Personenverkehr mit den neuen Mitgliedstaaten nicht schneller realisiert wird als mit den EU-15. Die Schweiz kann unter anderem auf eine Schutzklausel im Falle unerwarteter Immigration sowie auf flankierende Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vor Lohn- und Sozialdumping zurückgreifen.

Vertragliche Beziehungen mit der EU ausbauen, nicht gefährden!

Insgesamt wird der Wirtschaftsstandort Schweiz von der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durch das Freizügigkeitsabkommen profitieren. Durch die langen Übergangsfristen und angemessenen Kontingente wird der Schweizer Arbeitsmarkt schrittweise und kontrolliert geöffnet werden.

Für die Zukunft der Schweiz ist es eminent wichtig, dieses Abkommen anzunehmen und gegen ein allfälliges Referendum zu kämpfen. Es besteht die Gefahr, dass bei einer ablehnenden Haltung gegenüber dem Personenfreizügigkeitsabkommen die Bilateralen Abkommen I infolge der bestehenden „Guillotine-Klausel“ in Frage gestellt würden. Dies würde aber auch eine Gefährdung des Bilateralismus insgesamt bedeuten und unserem vertraglichen Fundament mit der EU die Grundlage entziehen. Eine solche Krise hätte unabsehbare Konsequenzen für die schweizerische Volkswirtschaft. Die Beziehungen zwischen unserem Land und der Europäischen Union wären in höchstem Masse strapaziert. Deshalb sind Politik und Wirtschaft aufgefordert, sich mit äusserster Entschlossenheit für die Ausdehnung dieses Personenfreizügigkeitsabkommens zu engagieren.

PF

Rückfragen:

heike.scholten@economiesuisse.ch

Inhalt des Zusatzprotokolls

Übergangsfristen	<p>In einer ersten Phase behält die Schweiz alle arbeitsmarktlichen Beschränkungen (Inländervorrang, Lohnkontrolle, Kontingente) gegenüber den neuen EU-Mitgliedstaaten (ausser Malta und Zypern) bis am 31. Mai 2007 bei. Vor Ablauf dieser ersten Phase erstattet die Schweiz dem Comité mixte einen Bericht und notifiziert, ob sie die arbeitsmarktlichen Beschränkungen während einer zweiten Übergangsphase bis am 31. Mai 2009 weiterführen will. Sofern nach fünf Jahren schwere Störungen auf dem Arbeitsmarkt oder in der Wirtschaft nachgewiesen werden oder drohen, können die arbeitsmarktlichen Beschränkungen bis am 30. April 2011 beibehalten werden. Gestützt auf das FZA hat die Schweiz bis ins Jahr 2014 zudem die Möglichkeit, bei massiver Zuwanderung im Rahmen einer Schutzklausel (Ventilklausel) ohne Retorsionsmassnahmen seitens der EU erneut Höchstzahlen festzusetzen.</p>																								
Kontingente	<p>Ab Inkrafttreten des Zusatzprotokolls und bis zum Ende der zweiten Übergangsphase am 31. Mai 2009 stellt die Schweiz Arbeitnehmern aus den neuen EU-Mitgliedstaaten jährlich aufsteigende Kontingente von Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen zur Verfügung. Im ersten Jahr werden 900 Aufenthaltsbewilligungen und 9000 Kurzaufenthaltsbewilligungen für Arbeitnehmer aus den neuen EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Diese Kontingente steigen im Verlauf der Übergangsfrist auf 3000 Aufenthaltsbewilligungen und 29 000 Kurzaufenthaltsbewilligungen für die letzte Kontingentsperiode zwischen dem 31. Mai 2010 und dem 31. Mai 2011 an. Erst am Ende der Übergangsperiode (2011) steigt die Anzahl der verfügbaren Kontingente auf 20 Prozent der bisher für die EU-15-Staaten vorgesehenen Kontingente.</p> <table border="1" data-bbox="539 958 1442 1223"> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>D-Aufenthalter</th> <th>K-Aufenthalter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2005</td> <td>900</td> <td>9 000</td> </tr> <tr> <td>2006</td> <td>1 300</td> <td>12 400</td> </tr> <tr> <td>2007</td> <td>1 700</td> <td>15 800</td> </tr> <tr> <td>2008</td> <td>2 200</td> <td>19 200</td> </tr> <tr> <td>2009</td> <td>2 600</td> <td>22 600</td> </tr> <tr> <td>2010</td> <td>2 800</td> <td>26 000</td> </tr> <tr> <td>2011</td> <td>3 000</td> <td>29 000</td> </tr> </tbody> </table>	Jahr	D-Aufenthalter	K-Aufenthalter	2005	900	9 000	2006	1 300	12 400	2007	1 700	15 800	2008	2 200	19 200	2009	2 600	22 600	2010	2 800	26 000	2011	3 000	29 000
Jahr	D-Aufenthalter	K-Aufenthalter																							
2005	900	9 000																							
2006	1 300	12 400																							
2007	1 700	15 800																							
2008	2 200	19 200																							
2009	2 600	22 600																							
2010	2 800	26 000																							
2011	3 000	29 000																							
Nicht kontingentierte Kurzaufenthalter bis vier Monate	<p>Die Erwerbstätigkeit bis vier Monate bleibt nicht kontingentiert und die Qualifikationsvoraussetzungen werden gemäss Art. 8 der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) beibehalten. Kurzaufenthalter, die die Qualifikationsvoraussetzungen nicht erfüllen, können unter Anrechnung an das Kontingent zugelassen werden.</p>																								
Dienstleistungserbringer	<p>Die Schweiz kann, wie Deutschland und Österreich, Zulassungsbeschränkungen (Inländervorrang, Lohnkontrolle und Qualifikationsvoraussetzungen) in bestimmten Branchen aufrechterhalten. Diese Branchen sind gemäss Art. 2 lit. b Zusatzprotokoll: Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Gartenbau, Reinigungsgewerbe, Schutz und Sicherheit.</p>																								
Selbstständige Erwerbstätigkeit	<p>In der EU profitieren selbstständig Erwerbstätige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten seit dem 1. Mai 2004 von der Niederlassungsfreiheit der selbstständig Erwerbstätigen. In der Schweiz werden selbstständig Erwerbstätige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten wie diejenigen aus den bisherigen 15 EU-Staaten behandelt. Sie werden nur noch während der ersten zwei Jahre (bis 31. Mai 2007) den Kontingenten des Zusatzprotokolls unterstellt. Der Inländervorrang und die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen werden bei den selbstständig Erwerbstätigen nicht mehr angewendet.</p>																								
Malta und Zypern	<p>Die EU wendet bezüglich Malta und Zypern keine Übergangsfristen an. Die zwei Staaten werden auch nicht den Übergangsfristen des Freizügigkeitsabkommens unterstellt. Das bedeutet, dass Malta und Zypern wie die bisherigen 15 EU-Staaten noch bis am 31. Mai 2007 der Kontingentierung unterstehen.</p>																								
Autonome Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten des Zusatzprotokolls	<p>Bis zum Inkrafttreten des Zusatzprotokolls sind die Staatsangehörigen der neuen EU-Mitgliedstaaten der Regelung für Drittstaatsangehörige unterstellt. Die Schweiz stellt für die Zeit zwischen der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten des Zusatzprotokolls für die zehn neuen EU-Mitgliedstaaten jährlich 700 Jahres- und 2500 Kurzaufenthalter-Kontingente zur Verfügung.</p>																								

